

herangetreten, daß die Reform der Notariatsordnung auch noch auf andere Punkte ausgedehnt werden möchte; es ist namentlich hervorgehoben worden einmal die Bestimmung, die jetzt in der Notariatsordnung steht und die vielfach für eine unzweckmäßige und unzutragliche, das Geschäft sehr erschwerende erachtet wird, die Bestimmung nämlich, daß den Notaren persönlich unbekannt Personen lediglich durch sogenannte Recognitionen in Betreff ihrer Identität für den Notar recognoscirt werden können. Bei den Gerichten handhabt man das, wie Sie wissen, ganz anders. Man kann dort den Identitätsnachweis durch Paßkarten u. s. w. herstellen. Für den Notar ist dies dem Wortlaut des Gesetzes nach ausgeschlossen. Ferner beschwert man sich in den Kreisen der Notare vielfach darüber, daß in der Notariatsordnung die Bestimmung sich findet, daß die Protokolle in vollem Umfang von dem Notar selbst niedergeschrieben werden müssen; daß also Formulare, wie sie in anderen Ländern namentlich bei den Recognitionen eingelegt sind, bei uns nicht möglich sind.

(Herr Staatsminister Freiherr von Könniger tritt ein.)

Allein, meine Herren, ich habe, so berechtigt auch vielleicht diese Klagen sind, doch Bedenken getragen, in diesen Entwurf weitere Bestimmungen aufzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil mir daran lag, etwas Praktisches zu erreichen, und ich mich nicht der Hoffnung hingeben konnte, daß die königl. Staatsregierung auch diesen Wünschen entgegenkommen würde, nachdem früher in der Finanzdeputation A eine entgegengesetzte Erklärung abgegeben worden war.

Was die Ausnahmen anlangt, die ich vorschlage, so beziehen sie sich auf die Verhandlungen mit solchen Personen, welche infolge körperlicher Gebrechen nicht im Stande sind, sich klar und deutlich auszudrücken, ferner auf Verhandlungen mit Personen, welche nicht schreiben können, und auf Verhandlungen in einer fremden Sprache; und ich halte es in diesen Beziehungen allerdings namentlich im Interesse des Notars gelegen, daß hier die Zeugen nicht wegfallen. Ebenso glaube ich, daß bei Errichtung von letzten Willen von einem Notar die Zeugen beibehalten werden müssen, damit für etwaige Auslegungsfragen der Beweis nicht bloß auf die zwei Augen des Notars gestellt wird, sondern daß auch für andere Zeugen Sorge getragen wird. Ich habe deshalb vorgeschlagen, auch hier Zeugen beizubehalten. Ich empfehle den Entwurf Ihrem Wohlwollen und überlasse Ihnen die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung.

Abg. Opitz: Meine geehrten Herren! Ich habe den vorliegenden Gesetzentwurf auf Ersuchen des Antragstellers bereitwillig mit unterzeichnet; aber gleichzeitig

auch dabei erklärt, daß ich trotz dieser meiner Unterschrift mir die volle freie Stellung gegenüber den Einzelheiten des vorliegenden Gesetzentwurfs gewahrt wissen wolle. Meine Herren! Ich bin im Princip mit den Intentionen, die der gegenwärtige Entwurf verfolgt, ganz einverstanden; ich bin einverstanden namentlich damit, daß, wenn einmal den Notaren gesetzlich die Befugniß beigelegt wird, Rechtsgeschäfte öffentlich zu bekunden, man das Gesetz und die Verfahrensweise auch so gestalten müsse, daß thatsächlich vom Publicum davon nicht bloß Gebrauch gemacht werden kann, sondern auch Gebrauch gemacht werden kann unter denselben Verhältnissen, wie es bei den Gerichten der Fall ist. Dies war allerdings nach der jetzigen Gesetzgebung nicht möglich; denn Diejenigen, die bei einem Notar die Beurkundung von Rechtsgeschäften vornehmen ließen, hatten nicht bloß größere Umständlichkeiten bei diesem Verfahren, sondern auch einen größeren Kostenaufwand. Wenn ich nun schon bemerkt habe, daß trotzdem mir einige Bedenken beigegeben gegen Einzelheiten des Gesetzes, so beziehen sich dieselben vornehmlich darauf, daß der Gesetzentwurf so weit geht, den Wegfall beider Notariatszeugen in Vorschlag zu bringen. Meine Herren! Ich kann nicht verhehlen, daß eine so weitgehende Bestimmung doch einige Bedenken gegen sich hat, wenigstens zur Zeit noch, wo wir bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften seitens der Gerichte noch die Bestimmung haben, daß der Richter allein für seine Person nicht in der Lage ist, eine öffentliche Beurkundung vorzunehmen, sondern es nur kann unter Zuziehung einer Urkundsperson. Gegenüber diesem zur Zeit noch bestehenden Zustand erscheint es mir nicht ganz unbedenklich, wenn man dem Notar im Gegensatz zum Richter allein die Befugniß zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften ertheilen will. Meine Herren! Wird einmal jene Bestimmung in Bezug auf die richterliche Beurkundung aufgehoben sein — und ich halte das für durchaus unbedenklich —, so würde ich auch den gegenwärtigen Vorschlag für unbedenklich halten; so lange aber jene Bestimmung noch besteht, wird man mir zugeben müssen, daß eine gewisse Incongruenz der Gesetzgebung vorliegt, die fast als ein Mißtrauen gegenüber dem Richterstande aufgenommen werden könnte. Ich will indessen damit nicht gesagt haben, daß ich der Ausnahme des § 1 mich entgegensetzen werde. Wird indessen der § 1 angenommen, so glaube ich, würde der § 2 mindestens überflüssig sein; denn wenn überhaupt Zeugen zur Beurkundung nicht erforderlich sind, so fallen ohne Weiteres und ohne daß es einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz bedarf, diejenigen Bestimmungen für derartige Geschäfte weg, die sich auf die Habilität und die sonstigen Erfordernisse der Zeugen beziehen. Das, meine Herren, sind im Kurzen die